

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer:

P - NDS04 - 155

Gegenstand:

Fugendichtungsmasse „RAMSAUER HITZEFEST B1 340“

Antragsteller:

J. Ramsauer KG
Sarstein 17
A - 4823 Steeg

Ausstellungsdatum:

1. November 2004

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2009

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar^{*)}.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten.

Auftragsnummer: 042753



^{*)} Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-155 vom 1. November 1999. Dem Gegenstand ist erstmals am 1. November 1999 eine Prüfzeugnisnummer zugeteilt worden.

Notifizierte Stelle 0764

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der einkomponentigen Fugendichtungsmasse „RAMSAUER HITZEFEST B1 340“ als schwer-entflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1: 1998-05.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die Fugendichtungsmasse muss zwischen massiven, mineralischen oder zwischen metallischen Baustoffen verwendet werden.
- 1.2.2 Die Oberfläche der Fugendichtungsmasse darf nicht zusätzlich durch Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches behandelt werden.
- 1.2.3 Die Fugendichtungsmasse darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz.
- 1.2.5 Der Antragsteller hat erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung noch der FCKW-Halon-Verbotsverordnung und auch nicht der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt bzw. dass er Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin hat der Antragsteller erklärt, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen in Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauprodukts im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die einkomponentige Fugendichtungsmasse ist auf Basis einer Polymer-Dispersion herzustellen. Die Rohdichte muss ca. 1300 kg/m^3 betragen.

Die Fugendichtungsmasse muss eine Fugenbreite von $\leq 20 \text{ mm}$ und eine Fugendicke (= ausgefüllte Fugentiefe) von $\leq 10 \text{ mm}$ aufweisen.

2.1.2 Das Bauprodukt muss im eingebauten Zustand die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung des Bauprodukts muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Name des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Herstellwerk
 - Prüfzeugnisnummer
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Nur schwerentflammbar (DIN 4102-B1) zwischen massiven, mineralischen oder metallischen Baustoffen



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200: 2000-05 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“¹⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

¹⁾ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.



3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 24ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 252) in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.10.2, Ausgabe 2004/1, erteilt.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover, Nienburger Straße 3, 30167 Hannover, einzulegen.

5 Allgemeine Hinweise

- 5.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 5.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.



6 Bestimmungen für die Ausführung

- 6.1 Die Fugendichtungsmasse muss zwischen massiven, mineralischen oder zwischen metallischen Baustoffen verwendet werden.
- 6.2 Die Oberfläche der Fugendichtungsmasse darf nicht zusätzlich durch Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches behandelt werden.
- 6.3 Die Fugendichtungsmasse darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Hannover, 1. November 2004

Leiter der Prüfstelle



(ORR Dipl.-Ing. Restorff)

